

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Postfach 2602 · 4000 Düsseldorf 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags NRW  
Haus des Landtags / Postfach 1143  
  
4000 Düsseldorf



Friedrich-Ebert-Straße 34-38  
4000 Düsseldorf 1  
0211 3683-0

Abteilung **Bildung**

Ihre Zeichen: - I 1 G -      Telefax-Nr.:      Fernsprechkennzahl: 0211 3683-143      Unsere Zeichen: Bg.-Sch/di.      Datum: 15. Juni 1987

Betrifft

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Denzer,

anbei die Stellungnahme der Gewerkschaft Kunst im Namen des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk NRW, zur Anhörung zum Kunsthochschulgesetz-Entwurf am 25. Juni 1987.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Abteilung Bildung  
i.A.

Ulrike Schröder

Anlage



## Stellungnahme des DGB zum KunstHG NW

Regierungsentwurf

§ 1 - Geltungsbereich  
(2) Kunsthochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen sind:

....  
3. Die Hochschule für Musik  
Rheinland in Köln mit den Fach-  
bereichen Aachen, Düsseldorf  
und Wuppertal....

Regierungsentwurf

§ 3, Abs. 3  
Sie fördern die Weiterbildung  
ihres Personals.

Anderungsvorschlag

Das Wort "Fachbereiche" sollte  
durch "Abteilungen" ersetzt  
werden, da an jedem Hochschulort  
die Bildung mehrerer  
Fachbereiche möglich ist.  
Die Beibehaltung der bisherigen  
Ausbildungsstruktur ist sonst  
nicht gewährleistet.

Anderungsvorschlag

Sie fördern die Weiterbildung  
ihres Personals, ihrer Mitglieder  
und Angehörigen.

Begründung: Der DGB vertritt die Auffassung, daß die Weiterbildung aller  
in § 6 genannten Personengruppen gewährleistet sein muß.

Regierungsentwurf

§ 6, Abs. 1  
Mitglieder der Kunsthochschulen  
sind...  
3. die Professoren,  
4. die künstlerischen und wissen-  
schaftlichen Assistenten,  
5. die Oberassistenten,  
6. die hauptberuflichen, künst-  
lerischen und wissenschaft-  
lichen Mitarbeiter, ...

Anderungsvorschlag

Mitglieder sind:  
...  
3. die Professoren,  
4. die Hochschuldozenten,  
5. die Lehrbeauftragten,  
...

Begründung: Immer noch werden große Gruppen von Beschäftigten an den  
Hochschulen von der Selbstverwaltung ausgeschlossen. Daher fordert der DGB  
die Einbeziehung dieser ausgeschlossenen Gruppen.

Ein besonders eklatanter Fall von Mißachtung der Möglichkeiten des HRG  
wird im Entwurf zum KunstHG deutlich:

An den Musikhochschulen in NW ist der größte Teil des Lehrkörpers, der zu  
einem wesentlichen Teil die Hauptprüfungsfächer vertritt, nicht einmal  
Mitglied der Hochschule. Nach dem beabsichtigten KunstHG ist sogar  
vorgesehen, diesen überwiegenden Teil des Lehrpersonals (Lehrbeauftragte)  
von jeglicher Mitgliedschaft in der Hochschule auszuschließen, obwohl das  
HRG in § 36 Abs. 3 den Ländern hier eine entsprechende Regelung ermöglicht.

Regierungsentwurf

§ 7, Abs. 2  
Die Mitwirkung an der Selbstver-  
waltung der Kunsthochschule gehört  
zu den Rechten und Pflichten  
der Mitglieder.

Anderungsvorschlag

...der Mitglieder nach § 6 Abs. 1  
mit Ausnahme der an der Kunst-  
hochschule nebenberuflich  
Tätigen.

## Stellungnahme des DGB zum KunstHG NW

Regierungsentwurf

## § 13

Zentrale Organe der Kunsthochschulen sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

Regierungsentwurf

## § 15 Rektorat

Das Rektorat leitet die Kunsthochschule.

Begründung (§§ 13 und 15): Das HRG läßt in § 62 (1) die Möglichkeit zu, auf das Rektorat zu verzichten. Die besondere Struktur der Kunsthochschulen läßt eine so starke Stellung der Verwaltung, wie sie hier vorgesehen ist, nicht zu.

Regierungsentwurf

## § 16 Senat

- (3) Mitglieder des Senats sind
1. der Rektor als Vorsitzender,
  2. die Dekane,
  3. sechs Vertreter der Gruppe

der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Begründung: Um den Problemen sämtlicher Ausbildungsstandorte der (dezentral gegliederten) Kunsthochschulen gerecht werden zu können, ist die vorgesehene Anzahl von nur zwei Studentenvertretern nicht ausreichend. Die im HRG vorgesehene Mehrheit der Professoren ist auch bei der Entsendung von vier studentischen Vertretern noch gewährleistet.

Regierungsentwurf

## § 16, Abs. 4

Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Begründung: Da die zahlenmäßig starke Gruppe der Lehrbeauftragten im Senat weder Sitz noch Stimme hat, muß sie zumindest beratend vertreten sein.

Regierungsentwurf

## § 19, Abs. 2

Professoren, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten,  
...

Anderungsvorschlag

Zentrale Organe der Kunsthochschulen sind

1. der Rektor,
2. der Senat.

Anderungsvorschlag

## § 15 Der Rektor

Der Rektor leitet die Kunsthochschule.

Anderungsvorschlag

Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. sechs Vertreter der Gruppe

der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und vier Vertreter der Gruppe der Studenten.

Anderungsvorschlag

Die Prorektoren, der Kanzler, der Sprecher der Lehrbeauftragten und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Anderungsvorschlag

Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten,  
...

Regierungsentwurf

§ 20, Abs. 3

Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre.

**Begründung:** Eine Amtszeit von zwei Jahren ist zu kurz, um im kulturellen Bereich Kontinuität sicherzustellen. Vor allem die Integration der Musikhochschulen in das Kulturleben erfordert eine auf Kontinuität angelegte Betreuung.

Regierungsentwurf

§ 21, Abs. 2

Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

**Begründung:** Gerade im Fachbereichsrat, der unmittelbar die Probleme des Studiums behandelt, sollten auch die Lehrbeauftragten vertreten sein, da sie das Studium zu einem wesentlichen Teil mitbetreuen. Die Mehrheit der Professoren bleibt hierdurch unberührt.

## § 30

§ 30 wäre zu begrüßen, wenn hiermit die zusätzliche Möglichkeit der Einrichtung von Teilzeit- oder nebenberuflichen Stellen eröffnet würde. Allerdings wird eine solche Absicht durch die geschickte Formulierung im vorliegenden Entwurf eher verhindert als gefördert, u. a. indem diese Fälle als Ausnahmen deklariert werden.

Für eine in der Praxis anwendbare Fassung des § 30 müßten die Worte "in Ausnahmefällen" sowie "Angestellte" gestrichen werden. Stattdessen muß es heißen "Personen mit der Qualifikation nach § 27, Abs. 1 oder 2".

Da eine gesonderte Studienrichtung "Solistenausbildung" an den Musikhochschulen nicht existiert, ist der entsprechende Passus in Abs. 1.1 sinnlos und daher zu streichen. Die in der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf erklärte Absicht, Lehrbeauftragte, die gegenwärtig Professoren Aufgaben wahrnehmen, entsprechend durch die Anwendung des § 30 zu ersetzen, kann durch die Abdeckung des in § 30 vorgesehenen Stellenbedarfs im Rahmen der beabsichtigten Kostenneutralität des KunstHG nicht verwirklicht werden. In Anbetracht dieser finanziellen Sachlage empfehlen wir, § 30 zu streichen und verweisen stattdessen auf die vorgeschlagene Neuformulierung des § 32, der eine wesentlich größere finanzielle und personelle Flexibilität zuläßt.

Anderungsvorschlag

Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt vier Jahre.

Anderungsvorschlag

Mitglieder des Fachbereichsrats sind

- ...
- ...
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter, ein Vertreter der Lehrbeauftragten und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

§ 32

Das hier vorgesehene "öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis eigener Art" für Lehrkräfte, die an den Musikhochschulen des Landes mitverantwortlich sind für die Haupt- und Prüfungsfächer, wird so vom DGB nicht hingenommen werden. Bereits in früheren Anhörungsverfahren hatte der DGB dargelegt, daß an derartigen Hochschulen für alle ständigen Lehraufgaben die normalen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes vorzusehen sind. Das im Gesetzentwurf vorgesehene "öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis eigener Art", das auf die Mehrzahl der Lehrpersonen an den Musikhochschulen in NW angewendet werden soll, ist, wie der DGB bereits in der Vergangenheit immer wieder betont hat, verfassungsrechtlich unhaltbar. Die hier vorgesehene Festschreibung eines gesetzwidrigen Zustands (Rechtlosigkeit) spricht dem sonst so entschieden von der SPD vertretenen Arbeitsrecht Hohn. Nötigenfalls muß hier eine Verfassungsklage Klarheit schaffen. Vor allem ist hierbei zu bedenken, daß sich der überwiegende Teil der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen neben der Hochschultätigkeit auch sonst in keinem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis befindet. Vielmehr sind viele Lehrbeauftragte gezwungen, ihren Lebensunterhalt überwiegend oder ausschließlich von den Einkünften aus einem oder mehreren Lehraufträgen zu bestreiten. Sogar im Arbeitsrecht so selbstverständlich verbriefte Rechte wie Kündigungsschutz, Mutterschaftsschutz, Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dieser Personengruppe vorenthalten. Selbst dann, wenn ein Lehrbeauftragter seine Tätigkeit an ein und derselben Hochschule bereits seit Jahrzehnten ohne Unterbrechung ausübt, steht er einer unbegründeten(!) fristlosen Kündigung recht- und machtlos gegenüber.

§ 32 - Lehrbeauftragte (Neufassung)

(1) Lehraufträge können zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden

- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Lehraufträge können ferner zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Lehraufträgen nach a) und b) sollen den Einstellungsvoraussetzungen für die entsprechende hauptberufliche Tätigkeit entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

Der Lehrauftrag nach a) oder b) ist ein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges privatrechtliches Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag zur Ergänzung des Lehrangebots ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

(3) Einem Lehrbeauftragten, dessen Lehrtätigkeit ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 erfordern, kann für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur Kunsthochschule auf Antrag der Hochschule vom Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung "Professor" verliehen werden, es sei denn, daß der Lehrbeauftragte eine entsprechende Bezeichnung aufgrund sonstiger Bestimmungen führen darf. Die Verleihung soll nur erfolgen, wenn der Lehrauftrag nicht nur für eine vorübergehende Tätigkeit erteilt wird. Die verliehene Bezeichnung kann nach Beendigung einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit weitergeführt werden, wenn der Minister für Wissenschaft und Forschung hierzu auf Antrag der Hochschule seine Einwilligung erteilt. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(4) Lehraufträge, die ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 erfordern würden, sind in der Regel auszuschreiben.

§ 36

(3) Satz 1 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Der DGB hat mehrfach gefordert, daß die Hochschulen im Prinzip für alle Bürger offen sein müssen. Im Referentenentwurf zum WissHG wird diese Öffnung eher zurückhaltend betrieben. Deshalb ist es für uns überraschend, daß in § 36 des KunstHG im Absatz 3 lediglich die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Vorbildung als Eingangsvoraussetzung in ein Hochschulstudium genügt. Wir befürchten, daß diese erhebliche Abweichung von den Qualifikationsanforderungen des § 65 Abs. 1 WissHG nicht auf die Umsetzung von gewerkschaftlichen Forderungen zurückzuführen ist, sondern daß hier lediglich mit Rücksicht auf die Einstufungspraxis bei den Abnehmern der Absolventen auf die hohen Qualifikationsanforderungen des WissHG verzichtet werden soll. Abweichend von der Gesetzgebung anderer Bundesländer ist für die Musikhochschulen in NW ein Diplomstudiengang mit den dafür notwendigen Eingangsvoraussetzungen demnach nicht vorgesehen. Dadurch entstehen den Absolventen der Musikhochschulen in NW trotz qualitativ gleichwertiger Ausbildung berufliche Nachteile gegenüber Absolventen in anderen Bundesländern. Es ist zu befürchten, daß ausgerechnet das SPD-regierte Nordrhein-Westfalen im Interesse der VKA den Vorreiter für den Abbau berufsqualifizierender Studienabschlüsse spielt, um eine leistungsgerechte Bezahlung zu verhindern. Deshalb lehnt der DGB eine solche Fassung des § 36 KunstHG ab.